

ANHANG "B" zum Beschluss vom 3. November 2016, Prot. n. 05/ALBO/CN

(Artikel 1, Absatz 2)

MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINTRAGUNG IN DIE KATEGORIE 1, IM SINNE DES ARTIKELS 16, ABSATZ 1, BUCHSTABE A), DEKRET 3. JUNI 2014, NR. 120.

SAMMLUNG UND TRANSPORT VON HAUSABFÄLLEN

MINDESTAUSSTATTUNG AN FAHRZEUGEN

Die Mindestgesamtraggfähigkeit für die Eintragung im Sinne des Artikels 16, Absatz 1, Buchstabe a), des Dekretes vom 3. Juni 2014, Nr. 120 wird aufgrund der folgenden Formel ermittelt, wobei das Ergebnis auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet wird:

$$\text{p.u.} = \frac{1,3 \times 365 \times n}{52 \times 6 \times 2} \times 1,15$$

Wobei:

p.u. = Mindestgesamtraggfähigkeit

1,3 = durchschnittlich produzierte Tagesmenge an Abfällen in kg pro Einwohner

365 = Tage/Jahr

n = Anzahl der effektiv bedienten Bevölkerung

52 = Anzahl Wochen/Jahr

6 = Tagesschichten/Woche

2 = Durchschnitt der täglichen Entleerungen

1,15 = 15% ige Erhöhung, welche die Ersatzfahrzeuge berücksichtigt

MINDESTAUSSTATTUNG AN PERSONAL

Die Mindestausstattung an Personal wird im Verhältnis zu den Fahrzeugen berechnet, die für die Ermittlung der Mindestgesamtraggfähigkeit herangezogen werden, und zwar aufgrund der folgenden Formel (das Ergebnis wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet):

$$\mathbf{K \times (a + 2b + 3c)}$$

Wobei:

K = 1,13 = Multiplikationsfaktor, der das notwendige Ersatzpersonal aufgrund von Urlaub und Krankheit berücksichtigt

a = Anzahl der Fahrzeuge, wofür nur eine Person für die Bedienung notwendig ist

b = Anzahl der Fahrzeuge, wofür jeweils zwei Personen für die Bedienung notwendig sind

c = Anzahl der Fahrzeuge, wofür jeweils drei Personen für die Bedienung notwendig sind